



Brüssel, den 19. September 2025
(OR. en)

12714/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0321(NLE)**

**ENFOPOL 318
CRIMORG 166
CT 109
IXIM 187
COLAC 146
CORDROGUE 110
JAI 1229
RELEX 1146**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit und mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) sowie der Bundespolizei Brasiliens
– Annahme

1. Der Rat hat am 15. Mai 2023 einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit der Föderativen Republik Brasilien zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen brasilianischen Behörden¹ angenommen.
2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses führte die Kommission zwischen Juli 2023 und Oktober 2024 Verhandlungen mit den zuständigen Behörden der Föderativen Republik Brasilien.

¹ Dok. 8525/23.

3. Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit und mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) sowie der Bundespolizei Brasiliens (im Folgenden „Abkommen“) wurden erfolgreich abgeschlossen, und der Wortlaut des Abkommens wurde am 18. Oktober 2024 paraphiert.
4. Am 18. Dezember 2024 übermittelte die Kommission dem Rat
 - a) einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens² (im Folgenden „Beschluss über die Unterzeichnung“) und
 - b) einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens³ (im Folgenden „Beschluss über den Abschluss“).
5. Die Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) hat diese Vorschläge und den Wortlaut des Abkommens, das ihnen als Anlage beigefügt war (ADD 1), am 23. Januar 2025 erörtert. Die Mitgliedstaaten schlugen sowohl auf dieser Sitzung als auch schriftlich einige Änderungen vor. Alle Mitgliedstaaten erklärten, dass sie zu den abgeänderten Texten ihre Zustimmung erteilen könnten oder zumindest keine Einwände gegen sie hätten. Im Anschluss an diese Einigung auf fachlicher Ebene wurden die Texte von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet.⁴
6. Der Rat hat am 24. Februar 2025 den Beschluss über die Unterzeichnung⁵ angenommen und anschließend, am 5. März 2025, wurde das Abkommen unterzeichnet.

² Dok. 17073/24 + ADD 1.

³ Dok. 17074/24 + ADD 1.

⁴ Der überarbeitete Wortlaut der Beschlüsse und des Abkommens ist in Dokument 5616/25 (Beschluss über die Unterzeichnung), Dokument 5617/25 (Beschluss über den Abschluss) und Dokument 5618/25 (Abkommen) wiedergegeben. Irland ist durch die Verordnung (EU) 2016/794 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieser Beschlüsse. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁵ Dok. 5616/25.

7. Das Europäische Parlament wurde gemäß Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterrichtet.
8. Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich, bevor der Rat den Beschluss über den Abschluss annimmt.
9. Der Rat hat dem Europäischen Parlament am 10. März 2025 ein Ersuchen um Zustimmung übermittelt, und das Europäische Parlament hat am 9. September 2025 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.
10. Vor diesem Hintergrund und vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht, er möge
 - den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss (Dokument 5617/25), dem das Abkommen (Dokument 5618/25) beigefügt ist, als A-Punkt annehmen;
 - vereinbaren, dass der Wortlaut des Beschlusses über den Abschluss zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - zur Kenntnis nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass der Beschluss des Rates dem Europäischen Parlament übermittelt wird.